Ausschuss für konstitutionelle Fragen

2014/2252(INI)

7.5.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Rechtsausschuss

zu den Jahresberichten 2012-2013 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit
(2014/2252(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Kazimierz Michał Ujazdowski

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission vorab prüft, ob ihre Vorschläge notwendig sind und ob die Ziele der vorgesehenen Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, und dass sie ihre Maßnahme in Bezug auf die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit begründet; unterstreicht mit Nachdruck die Bedeutung der Folgenabschätzungen für die Sicherstellung der Einhaltung dieser beiden Grundsätze bei der Ausarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen; unterstreicht ferner, dass die Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit auch für die Kommission eine Priorität darstellen sollte, wenn sie bestehende EU-Politiken bewertet;

2. erinnert daran, dass die Subsidiarität auch dadurch gewahrt wird, dass kein EU-Rechtsakt ohne die Zustimmung einer großen Mehrheit der im Rat vertretenen Minister aus den Mitgliedstaaten (die gegenüber den einzelstaatlichen Parlamenten rechenschaftspflichtig sind) verabschiedet werden kann;

3. weist darauf hin, dass die Subsidiarität in der Praxis nur bei sehr wenigen Gesetzgebungsvorschlägen problematisch ist, was sich daran zeigt, dass das „Verfahren der orangenen Karte“ niemals und das „Verfahren der gelben Karte“ nur zweimal in sechs Jahren eingeleitet wurde; ist der Auffassung, dass die einzelstaatlichen Parlamente eher am Inhalt der Vorschläge interessiert sein dürften als nur an der Frage der Subsidiarität; weist darauf hin, dass viele einzelstaatliche Parlamente die Verfahren ausbauen, die ihnen eine Einflussnahme auf die vom jeweiligen Minister im Rat vertretene Position ermöglichen;

4. weist darauf hin, dass im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips die Union – wie in den Verträgen verankert – in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig werden kann, „sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“; stellt fest, dass die Subsidiarität als neutrales Rechtsprinzip, das mit dem Konzept der optimalen Handlungsebene verbunden ist, sowohl zu einer Erweiterung der Tätigkeit der Union ohne Ausdehnung ihrer Befugnisse führen kann, wenn die Umstände dies erfordern, als auch, umgekehrt, zu einer Beschränkung oder Einstellung einer Maßnahme der EU führen kann, wenn diese nicht mehr gerechtfertigt ist;

5. hebt hervor, dass sich die Europäische Union bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten von den in Artikel 5 EUV festgelegten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit leiten lassen sollte; begrüßt, dass die Einhaltung dieser beiden Grundsätze in den Jahren 2012 und 2013 sowohl von den Organen der EU als auch von den einzelstaatlichen Parlamenten sorgfältig überwacht wurde;

6. würdigt die Arbeit des Ausschusses für Folgenabschätzung in Bezug auf Fragen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit von Rechtsakten und fordert den Ausschuss auf, bereits in dieser Phase des Verfahrens eine engere Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen und dem AFCO-Ausschuss in Bezug auf die beiden zusammenhängenden Fragen zu suchen;

7. fordert die regelmäßige und nicht nur punktuelle Konsultation der lokalen und regionalen Parlamente;

8. unterstreicht das bemerkenswerte Wachstum der durch die einzelstaatlichen Parlamente über das IPEX-System ausgetauschten Informationen und nimmt die Zunahme der begründeten Stellungnahmen der einzelstaatlichen Parlamente (+ 9 % in 2012, + 25 % in 2013) zur Kenntnis; begrüßt die intensivere Einbeziehung der einzelstaatlichen Parlamente im Rahmen des europäischen Rechtssetzungsprozesses, vor allem in Bezug auf die Kontrolle von Legislativvorschlägen im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit;

9. hebt hervor, dass die einzelstaatlichen Parlamente sowohl 2012 als auch 2013 im Zusammenhang mit dem Mechanismus der Subsidiaritätskontrolle von dem „Verfahren der gelben Karte“ Gebrauch gemacht haben; ist daher der Ansicht, dass die einzelstaatlichen Parlamente ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des Mechanismus der Subsidiaritätskontrolle zustehenden Befugnisse verbessert haben; fordert die einzelstaatlichen Parlamente nachdrücklich auf, ihre gegenseitige Zusammenarbeit weiter auszubauen, damit sie die ihnen in den Verträgen zugewiesene Rolle umfassend wahrnehmen können;

10. ist sich des Umstands bewusst, dass viele einzelstaatliche Parlamente mehr daran interessiert sind, auf den Inhalt eines Gesetzgebungsvorhabens Einfluss zu nehmen, statt in den relativ wenigen Fällen, in denen die Subsidiarität ein Problem darstellen könnte, lediglich eine Stellungnahme abzugeben; begrüßt die Beiträge, die der Kommission im Rahmen der „Barroso-Initiative“ vorgelegt wurden; ist der Auffassung, dass die wirksamste Methode einer solchen Einflussnahme für die einzelstaatlichen Parlamente darin besteht, dass sie vor den Tagungen des Rates auf die Position ihres jeweiligen Ministers einwirken, wobei hierfür ebenfalls die 8-Wochen-Frist zur Anwendung kommen könnte;

11. betont die Notwendigkeit, dass die europäischen Organe die Voraussetzungen dafür schaffen, damit die einzelstaatlichen Parlamente Legislativvorschläge kontrollieren können, und dass die Kommission dementsprechend eine detaillierte und umfassende Begründung ihrer Beschlüsse in Bezug auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vorlegt;

12. hebt hervor, dass sich das Europäische Parlament für die Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit einsetzt, indem es Bewertungen seiner eigenen legislativen Initiativberichte sowie Ex-ante-Bewertungen der Folgenabschätzungen der Kommission vornimmt und den potenziellen europäischen Mehrwert und die Kosten, die beim Ausbleiben einer EU-Regulierung entstehen würden, kontinuierlich evaluiert;

13. weist jedoch darauf hin, dass die meisten Stellungnahmen einzelstaatlicher Parlamente von wenigen einzelstaatlichen Parlamentskammern eingereicht werden; fordert die

anderen Parlamentskammern auf, sich stärker in die EU-Debatte einzubringen;

14. ist der Ansicht, dass es im Hinblick auf mögliche Verbesserungen des gegenwärtigen Rahmens von Nutzen sein könnte, eine Verlängerung der Frist zu erörtern, die den einzelstaatlichen Parlamenten nach Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für die Abgabe einer begründeten Stellungnahme eingeräumt wird; ist der Ansicht, dass bis dahin die Frist für die einzelstaatlichen Parlamente zur Abgabe einer begründeten Stellungnahme flexibel gemessen werden sollte; weist darauf hin, dass jede Änderung dieser Frist mit einer Vertragsänderung verbunden wäre; empfiehlt daher, sich zum gebührenden Zeitpunkt an Überlegungen zu beteiligen, um die Frage der Einbeziehung der einzelstaatlichen Parlamente vor der nächsten Vertragsänderung zu erörtern; betont, dass in einer Debatte über die Verlängerung der den einzelstaatlichen Parlamenten derzeit eingeräumten Frist die Frage der Rolle der regionalen Parlamente geprüft werden könnte, wie auch die Frage der den einzelstaatlichen Parlamenten zur Verfügung stehenden Ressourcen; fordert die Kommission auch auf, zu der die einzelstaatlichen Parlamente betreffenden Initiative der „grünen Karte“ Stellung zu nehmen;

15. ist der Ansicht, dass die einzelstaatlichen Parlamente aufgrund ihrer Erfahrung bedeutsame Beiträge zur europäischen Debatte und zum europäischen Beschlussfassungsverfahren liefern könnten; fordert die einzelstaatlichen Parlamente daher auf, von den ihnen in den Verträgen zugewiesenen Befugnissen umfassend Gebrauch zu machen und auch ihre gegenseitige Zusammenarbeit auszubauen;

16. schlägt vor, die Einführung eines „Verfahrens der grünen Karte“ zu prüfen, durch das den einzelstaatlichen Parlamenten die Möglichkeit eingeräumt wird, europäische Rechtsetzung anzuregen und sich so konstruktiv am europäischen Rechtsetzungsprozess zu beteiligen; ist der Ansicht, dass ein derartiges Verfahren durch eine Selbstverpflichtung der Kommission eingeführt werden könnte und keine Änderung der Verträge bedarf;

17. hebt hervor, dass die einzelstaatlichen Parlamente 2012 erstmals im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle das „Verfahren der gelben Karte“ genutzt haben, und zwar als Reaktion auf einen Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit (Monti II); nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission zwar keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität feststellen konnte, den Vorschlag sodann aber aufgrund mangelnder politischer Unterstützung zurückzog; weist darauf hin, dass im Jahr 2013 im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zum zweiten Mal ein „Verfahren der gelben Karte“ eingeleitet wurde; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission zu dem Schluss gelangte, dass der Vorschlag mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist, und daher den Beschluss fasste, am Vorschlag festzuhalten;

18. unterstreicht die erheblichen potenziellen Auswirkungen, die Entscheidungen auf EU-Ebene im Zusammenhang mit dem Abschluss von internationalen Handelsabkommen wie der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) auf die Fähigkeit von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften haben können, auch im Hinblick auf Entscheidungen über

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse; fordert die Kommission und den Rat auf, bei Verhandlungen über internationale Handelsabkommen den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit umfassend Rechnung zu tragen und das Parlament über die möglichen Auswirkungen solcher Abkommen auf die Subsidiarität zu unterrichten;

19. weist darauf hin, dass aus den von einzelstaatlichen Parlamenten übermittelten begründeten Stellungnahmen hervorgeht, dass unterschiedliche Auslegungen der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bestehen; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass nach dem in den Verträgen niedergelegten Subsidiaritätsprinzip die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig werden darf, „sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“; erinnert zudem daran, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen dürfen; fordert die einzelstaatlichen Parlamente auf, sich genau an den Wortlaut des EUV zu halten, wenn sie die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bewerten; empfiehlt den einzelstaatlichen Parlamenten und den EU-Organen nachdrücklich, sich über ihre Auffassungen zur Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle und über ihre diesbezüglichen Gepflogenheiten auszutauschen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	5.5.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mercedes Bresso, Fabio Massimo Castaldo, Kostas Chrysogonos, Richard Corbett, Esteban González Pons, Danuta Maria Hübner, Ramón Jáuregui Atondo, Jo Leinen, Morten Messerschmidt, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Paulo Rangel, György Schöpflin, Pedro Silva Pereira, Barbara Spinelli, Claudia Tapardel, Josep-Maria Terricabras, Kazimierz Michał Ujazdowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Max Andersson, Sylvie Goulard, David McAllister, Cristian Dan Preda, Viviane Reding